

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 17.04.2019  
Durchwahl 0711 279-2682  
Telefax 0711 279-2877  
Name Ulrike Kornmeier  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 24-6701.7/490

(Bitte bei Antwort angeben)

**Zugang zum Vorbereitungsdienst für die wissenschaftlichen Lehrämter im  
Gasthörerstatus**

**Anlagen**

Vorschlag Musterbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2020 wird der erste Jahrgang baden-württembergischer Absolventinnen und Absolventen mit einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

Durch das Bachelor-/Mastersystem verschieben sich die Prüfungszeiträume für die 1. Phase der Lehrerbildung im Vergleich zu denjenigen beim 1. Staatsexamen. Während sich die Prüfungen bisher an das Semesterende anschlossen, sind sie nunmehr noch innerhalb des Semesters zu absolvieren. Angehende Lehrkräfte, deren Studium mit dem Sommersemester (30.09.) endet, können sich auch im neuen System passgenau für den Vorbereitungsdienst bewerben und diesen je nach Lehramt Anfang Januar/ Anfang Februar aufnehmen. Wird der Masterstudiengang zum Ende des Wintersemesters (31.03.) abgeschlossen, wäre hingegen normalerweise eine längere Wartezeit bis Beginn des Vorbereitungsdienstes im Folgejahr in Kauf zu nehmen.

Bezogen auf diesen Sachverhalt haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Baden-Württemberg unter Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen vereinbart, einen vorgezogenen Zugang zum Vorbereitungsdienst zu ermöglichen.

Studierenden an baden-württembergischen Hochschulen, die das Masterzeugnis (bzw. im Lehramt Grundschule die Leistungsbescheinigung über die im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erbrachten Studienleistungen) nicht rechtzeitig bis zu Beginn des Vorbereitungsdienstes vorlegen können, soll die Möglichkeit eröffnet werden, zunächst als Gasthörer an den Veranstaltungen des Seminars und der Ausbildungsschule im Rahmen des Vorbereitungsdienstes teilzunehmen. Geplant ist, dass die Gasthörer in ein Ausbildungsverhältnis analog zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis den Vorbereitungsdienst beginnen können (siehe Vorschlag für Musterbescheid als Anlage). Nach der Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs bzw. der Leistungsbescheinigung über die im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erbrachten Studienleistungen können diese angehenden Lehrkräfte dann endgültig zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Da die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrkräfte in Baden-Württemberg neben dem formellen (Abschlusszeugnis, Masterzeugnis) auch den materiellen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums zulassen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3a GymPO II, BSPO II, GPO II, WHRPO II, SPO II), kann der Gasthörerzeitraum verkürzt werden, indem vor dem endgültigen Zeugnis bzw. der Leistungsbescheinigung über die im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erbrachten Studienleistungen bereits eine von der Hochschule ausgestellte **Bestehensbescheinigung** vorgelegt wird. Diese bescheinigt, dass alle Studien- und Prüfungsinhalte im Masterstudium - dies beinhaltet beim Lehramt Grundschule einen Umfang von 60 ECTS-Punkten/ bei den anderen Lehrämtern einen Umfang von 120 ECTS - erfolgreich absolviert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Masterarbeit, sofern noch nicht abgeschlossen, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden wird. Eine Bestehensbescheinigung könnte somit bei Vorliegen der Voraussetzungen bei den Studiengängen an den Pädagogischen Hochschulen ggf. bereits ab Mitte Februar/Anfang März (nach den Modulprüfungen) ausgestellt werden.

Der Nachweis über den Abschluss des Lehramtsstudiums bzw. die Leistungsbescheinigung über die im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erbrachten Studienleistungen müssen bis spätestens 31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden. Erfolgt keine Vorlage, so endet die Ausbildung im Gasthörerstatus mit Ablauf des 31.03..

Sofern die ausstehenden Modulprüfungen nicht bestanden werden, endet die Ausbildung im Gasthörerstatus mit sofortiger Wirkung, also ggf. bereits vor dem 31.03.. Eine entsprechende Mitteilung hat durch die angehende Lehrkraft im Gasthörerstatus umgehend, spätestens jedoch am Folgetag der nicht bestandenen Modulprüfung, an das Regierungspräsidium zu erfolgen.

Während des Ausbildungsverhältnisses als Gasthörer unterliegt die angehende Lehrkraft folgenden Pflichten:

- Die Gasthörer sollen allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachkommen.
- Für die Prüfungen an den Hochschulen erfolgt eine Freistellung durch die Seminarleitungen. Das Kultusministerium informiert die Seminarleitungen entsprechend.
- Das „Zeugnis über die im Masterstudiengang erbrachten Leistungen“ muss bis spätestens zum 31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.
- Ab Vorlage der Bestehensbescheinigung beim zuständigen Regierungspräsidium ist eine Ernennung zur Studienreferendarin/zum Studienreferendar bzw. zur Lehramtsanwärterin/zum Lehramtsanwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits als Gasthörer allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachgekommen wurde.

Während der Phase als Gasthörer ist geplant, den angehenden Lehrkräften eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärtergrundbetrags, den vergleichbare Lehramtsanwärter oder Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten, zu gewähren. Die hierfür im Staatshaushalt eingebrachte Änderung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Für den Vorbereitungsdienst 2020 werden insbesondere Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lehramt Grundschule erwartet, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können. Leistungsstarke Absolventinnen und Absolventen anderer lehramtsbezogener Masterstudiengänge (Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschulen, Lehramt Sonderpädagogik, Lehramt Gymnasium, Lehramt beruflichen Schulen) aus Baden-Württemberg, die ihren Masterstudiengang bereits zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 abschließen, können ebenfalls im Februar 2020 den Vorbereitungsdienst als Gasthörer aufnehmen.

Wir bitten Sie, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Maria Bergmann  
Ministerialrätin